

## INHALT

- S.02 | Anerkennung von Rechtsverhältnissen aufgrund von Personenstandsurkunden?**  
Neue Konsultation zur Erleichterung des freien Verkehrs öffentlicher Urkunden und zur Anerkennung der Rechtswirungen von Personenstandsurkunden
- S.03 | Prioritäten der ungarischen Ratspräsidentschaft**  
Beschleunigter Fortgang der Verhandlungen über die Erbrechtsverordnung
- S.03 | Scheidungskollisionsrecht**  
ROM III-Verordnung verabschiedet und im Amtsblatt veröffentlicht
- S.04 | Vorschlag für eine Neufassung der Brüssel I-Verordnung**  
Abschaffung des Exequaturverfahrens in Aussicht
- S.04 | 3. Europäischer Notarkongress in Brüssel**  
Wirtschaft – Recht – Finanzierung: Perspektiven des europäischen Gesellschaftsrechts für KMU
- S.04 | Jahrestreffen des Europäischen Justiziellen Netzwerks in Brüssel**  
Präsentation des Europäischen Notariellen Netzes vor Vertretern des EJN
- S.05 | Deutsch-Französische Initiative für das kontinentale Recht**  
Am 7. Februar 2011 wurde die Broschüre „Kontinentales Recht“ in der französischen Botschaft in Berlin vorgestellt.
- S.05 | Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Beglaubigung von Vereinsregisteranmeldungen**  
Der Bundesrat hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein“ beim Bundestag eingebracht (BR-Drs. 41/11(B) vom 18.03.2011).
- S.06 | Verknüpfung von Unternehmensregistern**  
Europäische Kommission legt Richtlinienentwurf vor.
- S.07 | Informationsmaterialien der Bundesnotarkammer**  
Ein neues BNotK-Glossar ist erschienen: „Grundschulden und Hypotheken“.
- S.07 | Monatlich 27.000 Anfragen bei der Notaraskunft**  
Die deutsche Notaraskunft hat sich als zentrales Suchsystem für Notare etabliert.
- S.07 | Erste notarielle Fachprüfung abgeschlossen – zweiter Termin läuft an**  
149 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung bestanden.
- S.08 | Die Notarkammer Baden-Württemberg**  
Die Notarkammer Baden-Württemberg stellt sich als achte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

## Anerkennung von Rechtsverhältnissen aufgrund von Personenstandsurkunden?

Neue Konsultation zur Erleichterung des freien Verkehrs öffentlicher Urkunden und zur Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden

Am 14. Dezember 2010 hat die EU-Kommission ihr Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern“ vorgestellt. Ausgangspunkt für die mit dem Grünbuch eingeleitete, bis Ende April 2011 laufende Konsultation ist die Einschätzung der Kommission, wonach die Freizügigkeit der EU-Bürger im Unionsgebiet nach wie vor dadurch behindert wird, dass Rechtsverhältnisse in weitem Umfang durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden und bei deren grenzüberschreitendem Einsatz bestimmte Formalitäten (Legalisation oder Apostille, Übersetzung usw.) eingehalten werden müssen. Abgesehen von der Einführung einer europäischen Personenstandsurkunde stellt die Kommission zur Abhilfe zum einen verschiedene Maßnahmen zur Debatte, welche die freie Zirkulation nicht nur von Personenstandsurkunden, sondern sämtlicher öffentlicher Urkunden verbessern sollen, wie insbesondere die Abschaffung von Legalisation und Apostille.

Zum anderen enthält das Grünbuch weitreichende Vorschläge zur gegenseitigen Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden. Damit soll sichergestellt werden, dass der in einem Mitgliedstaat begründete Personenstand im gesamten Unionsgebiet anerkannt wird. Dies ist angesichts der noch ausstehenden Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Kollisionsrechtsordnungen derzeit nicht gewährleistet. Harmonisierungs- bzw. Rechtssetzungsbedarf besteht dabei insbesondere bei dem für den Namen sowie für die Eingehung eingetragener Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlicher Ehen geltenden IPR. Vor diesem Hintergrund erwägt die Kommission in einer der von ihr vorgestellten Optionen, der Sache nach zutreffend, eine Anerkennung des Personenstands „im Wege harmonisierter Kollisionsnormen“, verbunden mit einer (eingeschränkten) Rechtswahlbefugnis der Parteien.

Entscheidende Vorteile sieht die Kommission jedoch bei der anderen von ihr erwogenen Option, der sog. „Anerkennung von Rechts“ wegen. Gegenstand einer solchen automatischen Anerkennung wären nicht (vorrangig) die Beweiswirkungen von Personenstandsurkunden, sondern der in ihnen verlautbarte Inhalt (Rechtsstellung als Verheirateter, eingetragener Lebenspartner usw.). Zwar mag ein solcher Automatismus die Arbeit des Standesbeamten und sonstiger Behörden im Anerkennungsstaat fortan erleichtern, weil sich eine Prüfung des Kollisionsrechts und des von ihm berufenen materiellen Rechts erübrigen würde. Allerdings ist dieser von der Kommission offenbar favorisierte Ansatz schon dem Grunde nach verfehlt. Er läuft darauf hinaus, Personenstandsurkunden, die nach innerstaatlichem Recht rein deklaratorische Wirkungen haben, im Wege einer inhaltlichen Anerkennung des beurkundeten Personenstands im grenzüberschreitenden Gebrauch weitergehende Rechtswirkungen zu verleihen. Daneben sprechen folgende Gründe gegen eine „Anerkennung von Rechts wegen“:

### Begünstigung des forum shopping

Eine Anerkennung von Rechts wegen würde die Eingehung von Scheinehen und Scheinpartnerschaften begünstigen und damit beispielsweise die unzulässige Begründung von Aufenthaltsrechten sowie von Ansprüchen gegenüber öffentlichen Versorgungseinrichtungen und privaten Versicherungsunternehmen erleichtern. Zur Umgehung der Kollisionsvorschriften und der durch sie berufenen materiellrechtlichen Regelungen über das Verbot von Scheinehen müssten die Verlobten ihre Ehe lediglich in einem der sog. Hochzeitsparadiese der Europäischen Union eingehen, um sie sodann im Aufenthaltsmitgliedstaat anerkennen zu lassen. Diesem von der Kommission offenbar erkannten Problem des forum shopping, also der zielgerichteten Wahl des Beurkundungsortes, lässt sich allein unter Berufung auf den – eine Einzelfallprüfung erfordernde – ordre public-Vorbehalt nicht wirksam begegnen.

Aber auch unabhängig von Fällen des Betruges und Missbrauchs birgt die Einführung einer inhaltlichen Anerkennung die Gefahr des forum shopping in sich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Eingehung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Ehen, die im Aufenthaltsmitgliedstaat nicht wirksam begründet werden können. Angesichts der zunehmenden Angleichung der Rechtswirkungen eingetragener Lebenspartnerschaften an diejenigen der Ehe im deutschen Recht ist höchst zweifelhaft, ob Art. 6 EGBGB unter

Geltung einer Anerkennung von Rechts wegen fortan sicherstellen kann, dass die in einem anderen Mitgliedstaat (Belgien, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien) wirksam begründete gleichgeschlechtliche Ehe in Deutschland nicht als Ehe, sondern nur als eingetragene Lebenspartnerschaft anerkannt wird. Zusätzlichen Auftrieb dürfte das forum shopping schließlich auch in Anbetracht der von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschiedenen Regelungen über die Ehefähigkeit bekommen.

### Rechtsunsicherheit bei falschen und bestrittenen Personenstandsurkunden

Werden Personenstandsurkunden im grenzüberschreitenden Verkehr im Wege einer inhaltlichen Anerkennung quasi-konstitutive Wirkungen verliehen, so ergeben sich hieraus erhebliche Folgeprobleme für die Rechtspraxis. So ist beispielsweise höchst fraglich, wie im Anerkennungsstaat vorgelegte falsche oder bestrittene ausländische Personenstandsurkunden zu behandeln sind. Es ist nicht auszuschließen, dass der Kommission eine Anfechtung nur im Ursprungsmitgliedstaat vorschwebt mit der Folge, dass die Anerkennung im Übrigen nur unter Berufung auf den ordre public-Vorbehalt versagt werden kann. In diesem Fall ist jedoch mit erheblichen Rechtsschutzlücken zu rechnen, weil eine (ggf. auch nur möglicherweise) unrichtige Protokollierung für sich genommen den für einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung erforderlichen Widerspruch zu tragenden Grundsätzen der eigenen Rechtsordnung nicht begründet. Durch eine zielgerichtete Wahl des Beurkundungsortes könnten damit im Anerkennungsstaat vollendete, d.h. unanfechtbare Tatsachen geschaffen werden.

### Unumgänglichkeit der Kollisionsrechtsvereinheitlichung

Im Gegenzug ist eine Harmonisierung des Kollisionsrechts auch deshalb unumgänglich, weil eine „Anerkennung von Rechts wegen“ systembedingt unvollständig wäre. Sie versagt bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften wie Heirat und Eingehung einer Lebenspartnerschaft in einem Drittstaat, weil dessen Personenstandsurkunden von einer EU-Regelung nicht erfasst wären. Aber auch für Sachverhalte ohne Bezug zum Recht eines Drittstaates bedarf es harmonisierter Kollisionsnormen, weil das Anerkennungssystem eben nur im Anerkennungsstaat gilt. Der eine Eheschließung mit Bezug zum Recht eines anderen Mitgliedstaates beurkundende Standesbeamte müsste also auch unter Geltung einer „Anerkennung von Rechts wegen“ nach wie vor ein funktionsfähiges Kollisionsrecht anwenden können, das im Interesse der Freizügigkeit im Unionsgebiet harmonisiert sein sollte.

Mit Legislativvorschlägen zur Erleichterung der freien Zirkulation öffentlicher Urkunden sowie der Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden wird 2013 gerechnet. Auch wenn die inhaltliche Anerkennung sonstiger öffentlicher Urkunden nicht Gegenstand des vorgelegten Grünbuchs ist, ist nicht auszuschließen, dass die Europäische Kommission auch diese Fragestellung in den Anwendungsbereich künftiger Legislativvorschläge einbeziehen wird. Die Bundesnotarkammer wird sich mit einer Stellungnahme an der laufenden Konsultation beteiligen.

## Prioritäten der ungarischen Ratspräsidentschaft

### Beschleunigter Fortgang der Verhandlungen über die Erbrechtsverordnung

Am 1. Januar 2011 hat die sechsmonatige ungarische Ratspräsidentschaft begonnen. Der derzeitige Ratsvorsitz beabsichtigt, deutliche Akzente im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit zu setzen. So werden die andauernden Beratungen über den Kommissionsvorschlag für eine Verordnung zur Harmonisierung des Kollisions- und Internationalen Zivilverfahrensrechts in Erbsachen und zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (Rom IV, s. dazu [BNotK-Intern 6/2009](#), S. 2) mit dem Ziel intensiviert, bis Ende des Halbjahres einen Kompromissvorschlag vorzulegen. Im Gesellschaftsrecht ist der Ratsvorsitz bemüht, einen Ausweg aus dem vorläufigen Scheitern einer Einigung über die Einführung der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) im Wettbewerbsrat am 3. und 4. Dezember 2009 zu finden. Daneben betrachtet die ungarische Ratspräsidentschaft die Überarbeitung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I) als Priorität. Bei der EU-Verbraucherrechterichtlinie (s. dazu [BNotK-Intern 4/2010](#), S. 6) soll nach den Plänen der Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2011 eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden.

Am 1. Juli 2011 wird Polen die Ratspräsidentschaft von Ungarn übernehmen.

## Scheidungskollisionsrecht

### ROM III-Verordnung verabschiedet und im Amtsblatt veröffentlicht

Die vom Rat der Europäischen Union in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 verabschiedete Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und die Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III; s. [BNotK-Intern 6/2010](#), S. 6) ist mittlerweile im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden und am 30. Dezember 2010 in Kraft getreten. Mit Ausnahme der (zeitlich vorgelagerten) Informationspflichten der Mitgliedstaaten gegenüber der Kommission finden die Regelungen der Verordnung ab dem 21. Juni 2012 in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Anwendung.

Mit der Verordnung wird das für die Ehescheidung geltende Kollisionsrecht im Verhältnis zwischen den 14 teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Ungarn, Österreich,

Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Deutschland harmonisiert.

Art. 5 der Verordnung räumt den Ehegatten die Befugnis ein, das auf ihre Ehescheidung anwendbare Recht zu wählen, soweit aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit ein hinreichendes Näheverhältnis zu dieser Rechtsordnung besteht; daneben können die Ehegatten das Recht des Gerichts (*lex fori*) wählen. Erwartungsgemäß sieht die Verordnung hinsichtlich der Form der Rechtswahl in Art. 7 Abs. 2 vor, dass die über die in Art. 7 Abs. 1 festgelegte Mindestanforderung der Schriftform hinausgehenden mitgliedstaatlichen Formvorschriften zu beachten sind. Den Mitgliedstaaten verbleibt damit die Kompetenz zur Regelung insbesondere von Beurkundungserfordernissen für die Rechtswahl. Mangels Rechtswahl ist in Art. 8 eine vorrangige Anknüpfung an das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten vorgesehen.

## Vorschlag für eine Neufassung der Brüssel I-Verordnung

Abschaffung des Exequaturverfahrens in Aussicht

Die Europäische Kommission hat am 14. Dezember 2010 ihren Vorschlag für eine Neufassung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen vom 22. Dezember 2000 (Brüssel I) vorgelegt. Kernpunkte des Vorschlags sind die Schaffung eines einheitlichen Verbrauchergerichtsstands auch für Klagen von Unternehmen aus Drittstaaten, die Einführung von Regeln zur Schiedsgerichtsbarkeit sowie die – für Gerichtsentscheidungen, öffentliche Urkunden und Prozessvergleiche gleichermaßen geltende – weitgehende Abschaffung des Exequaturverfahrens. Anstelle der bisherigen Vollstreckbarerklärung soll die zuständige Behörde im Ursprungsmitgliedstaat den Vollstreckungstitel fortan mit einer Bescheinigung versehen, wonach die Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat vorliegen.

### 3. Europäischer Notarkongress in Brüssel

Wirtschaft – Recht – Finanzierung:  
Perspektiven des europäischen  
Gesellschaftsrechts für KMU

Der Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) veranstaltet am Dienstag, den 28. Juni in Brüssel den 3. Euro-

päischen Notarkongress. Schwerpunkt der Tagung sind aktuelle Entwicklungen im europäischen Gesellschaftsrecht, wie die Verknüpfung der Unternehmensregister und Perspektiven für eine künftige Sitzverlegungsrichtlinie. Daneben werden hochrangige Vertreter aus Wissenschaft, Politik und Rechtspraxis für kleinere und mittlere Unternehmen relevante Themen wie die Unternehmensfinanzierung nach der Kreditkrise erörtern. Für den Vortag ist ein Begrüßungsabend vorgesehen. Anmeldungen zum Notarkongress können ausschließlich online unmittelbar beim C.N.U.E. erfolgen (<http://notaries-of-europe.eu/3rd-congress/de>).

Zusätzlich lädt das Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer interessierte Kolleginnen und Kollegen sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren am Montag, den 27. Juni vormittags zu einer Informationsveranstaltung über die Standespolitik in Brüssel ein. Für den frühen Nachmittag ist ein Besuch im Europäischen Parlament vorgesehen. Am späten Nachmittag wird der Leiter des Brüsseler Büros aktuelle Legislativvorhaben mit Bedeutung für die notarielle Praxis vorstellen. Hierzu werden neben deutschen auch Kollegen und Assessoren aus befreundeten mittel-, ost- und südosteuropäischen Notariaten eingeladen. Einzelheiten betreffend die Veranstaltungen am 27. Juni, insbesondere die Anmeldeformalitäten, werden in Kürze per Kammerrundschreiben mitgeteilt.

## Jahrestreffen des Europäischen Justiziellen Netzwerks in Brüssel

Präsentation des Europäischen Notariellen Netzes vor Vertretern des EJN

Zum ersten Mal haben am 20. und 21. Januar 2011 die nationalen Berufsverbände am Jahrestreffen des Europäischen Justiziellen Netzwerks in Zivil- und Handelssachen (EJN) in Brüssel teilgenommen. Von deutscher Seite waren der Deutsche Anwaltverein, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Patentanwaltskammer sowie die Bundesnotarkammer zu dem 9. Jahrestreffen eingeladen, die seit dem 1. Januar 2011 Mitglieder im EJN sind (s. dazu *BNotK-Intern*, 6/2010, S. 7). Das EJN dient der reibungslosen Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug und stellt Rechtspraktikern wie Bürgern einen Zivilatlas mit wertvollen Informationen über das Verfahrens- und materielle Recht in den jeweiligen Mitgliedstaaten zur Verfügung ([http://ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm)).

In einem Vortrag über die Perspektiven einer Zusammenarbeit mit den nationalen Berufsverbänden wurden seitens der Bundesnotarkammer das im Jahr 2007 vom Rat der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) in Betrieb genommene Europäische Notarielle Netz ENN ([www.enn-rne.eu](http://www.enn-rne.eu)) sowie die seit 2010 abrufbaren erbrechtlichen Informationsseiten für Bürger und Rechtspraktiker ([www.successions-europe.eu](http://www.successions-europe.eu)) vorgestellt. Aus Sicht der Bundesnotarkammer ergeben sich aus

der unterschiedlichen Schwerpunktsetzung beider Netzwerke und Informationsseiten interessante Möglichkeiten für eine beiden Seiten dienliche Kooperation.

## Deutsch-Französische Initiative für das kontinentale Recht

Am 7. Februar 2011 wurde die Broschüre „Kontinentales Recht“ in der französischen Botschaft in Berlin vorgestellt.

Die Bundesnotarkammer hat zusammen mit den anderen Gründungsmitgliedern des „Bündnisses für das Deutsche Recht“ (Bundesrechtsanwaltskammer, Deutscher Anwaltverein, Deutscher Notarverein, Deutscher Richterbund) und der französischen Fondation pour le Droit Continental eine Broschüre zum kontinentalen Recht erarbeitet.

Die Broschüre wurde am 7. Februar an die Bundesministerin der Justiz, Sabine *Leutheusser-Schnarrenberger*, im Besein von Vertretern aus Politik, Wirtschaft und Medien in der französischen Botschaft in Berlin übergeben. Zwei Tage später, am 9. Februar, fand die Übergabe der Broschüre an den französischen Justizminister, Michel *Mercier*, in der Residenz des deutschen Botschafters in Paris statt.

Ziel der Broschüre ist es, die Vorteile des kontinentalen Rechts gegenüber dem Common Law herauszustellen und für dessen Anwendung zu werben. In acht Kapiteln werden daher die Vorzüge des kontinentalen Rechts anhand von Beispielen aus dem französischen und deutschen Recht dargestellt. Die Broschüre umfasst neben allgemeinen Abschnitten zu Kodifikation und Vertragsgestaltung im kontinentalen Recht unter anderem Kapitel zum Gesellschafts- und Immobilienrecht, zur Finanzierung sowie zu den juristischen Berufen im kontinentalen Rechtskreis.



Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz, und Caroline Ferrari, Gesandte der französischen Botschaft, in Berlin mit den Vertretern der deutschen und französischen Berufsorganisationen

Die Broschüre, die sowohl in einer deutsch-englischen als auch in einer französisch-englischen Fassung erhältlich ist, richtet sich vor allem an international tätige Unternehmer und Juristen. Sie kann unter [www.kontinentalesrecht.de](http://www.kontinentalesrecht.de) bestellt werden und steht dort ebenfalls zum Download zur Verfügung.

## Zuständigkeit der Amtsgerichte zur Beglaubigung von Vereinsregisteranmeldungen

Der Bundesrat hat den „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein“ beim Bundestag eingebracht (BR-Drs. 41/11(B) vom 18.03.2011).

Nach dem Gesetzesentwurf soll u. a. dem § 62 Abs. 1 BeurkG ein Satz 2 angefügt werden, der die Länder dazu ermächtigt, „durch Gesetz die Zuständigkeit aller oder einzelner Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung von Erklärungen zum Vereinsregister“ anzuordnen. Ausweislich der Begründung soll damit „entsprechend den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten“ bei Bedarf die Möglichkeit einer Parallelzuständigkeit der Amtsgerichte neben den Notaren für die Beglaubigung von Vereinsregisteranmeldungen geschaffen werden. Die Bundesnotarkammer hat sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz in einem Positionspapier ablehnend zu dem Gesetzesentwurf geäußert.

### Gefahr der Rechtszersplitterung

Eine je nach Bundesland fakultativ anzuordnende Parallelzuständigkeit aller oder einzelner Amtsgerichte für die Beglaubigung von Vereinsregisteranmeldungen würde zu einer Rechtszersplitterung und zu unübersichtlichen Strukturen führen, die dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung der Registerverfahren zuwiderlaufen und für den Bürger nur schwer überschaubar sind. Der Gesetzesentwurf fällt hinter die durch das Beurkundungsgesetz von 1969 bewirkte Konzentration der Beglaubigungs- und Beurkundungszuständigkeiten bei den Notaren zurück. Bis dahin lagen die Beglaubigungs- und Beurkundungszuständigkeiten grundsätzlich alternativ sowohl bei den Notaren als auch bei den Amtsgerichten, wobei durch Landesgesetz die Beurkundungszuständigkeit der Amtsgerichte ausgeschlossen werden konnte. Wesentliches Anliegen des Beurkundungsgesetzes war die Vereinheitlichung und zweckmäßige Verteilung der Zuständigkeiten sowie die Entlastung der Gerichte.

### Kein Bedarf für eine Neuregelung

Ein Bedarf dafür, diese Vereinheitlichung wieder aufzugeben, besteht nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum die



„unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten“ eine Parallelzuständigkeit der Amtsgerichte erfordern sollten. Notare sind aufgrund des Amtssitzprinzips, der Bedürfnisprüfung und des Grundsatzes der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung im Bundesgebiet in genügender Zahl vorhanden und im Umkreis von nur wenigen Kilometern erreichbar, während sich die Justiz vielfach aus der Fläche zurückzieht.

Nach Ansicht der Bundesnotarkammer ergibt eine parallele Zuständigkeit der Amtsgerichte für die Beglaubigung von Vereinsregisteranmeldungen auch im Übrigen keinen Sinn, da der Bürger in der Praxis in aller Regel für eine Vereinsregisteranmeldung allein den Notar aufsucht, der sich um die richtige Abfassung und um den Vollzug beim Registergericht kümmert; unmittelbaren Kontakt zum Registergericht hat der Bürger derzeit in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle nicht. Ein Direktkontakt zum Registergericht erscheint wegen der räumlichen Konzentration der Vereinsregister und der damit verbundenen Anfahrtswege und wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten der Gerichte auch nicht unproblematisch.

### Ordnungspolitische Bedenken

Der Vorschlag widerspricht darüber hinaus dem politischen Ziel einer Konzentration der Justiz auf ihre Kernaufgaben und der durch § 14 Abs. 4 FamFG gerade erst eröffneten Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Vereinsregistern, die den Verkehr zwischen Bürger und Vereinsregister über den Notar gerade erleichtern soll. Nur der Notar ist dazu in der Lage, dem Registergericht zuverlässige und vollständige Strukturdaten zur Verfügung zu stellen, die vom Registergericht per Mausklick übernommen und in eine Eintragung umgewandelt werden können. Auch ordnungspolitisch passt der Vorschlag nicht in das System der (beispielsweise im Handelsregister- und Grundbuchverkehr) verwirklichten Trennung zwischen der Anlaufstelle für den Bürger (Notar) einerseits und der registerführenden Stelle (Gericht) andererseits, das nach dem Vier-Augen-Prinzip zugleich eine doppelte Kontrolle der Registeranträge ermöglicht.

### Höhere Belastung der Registergerichte

Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der notariellen Beglaubigung von Vereinsregisteranmeldungen regelmäßig eine Vorformulierung der Anmeldung durch den Notar erfolgt, der damit eine wichtige Filterfunktion zur Entlastung der Justiz übernimmt. Diese Entlastung der Registergerichte würde entfallen, wenn jene die Beglaubigung von Vereinsregisteranmeldungen künftig wieder selbst vornehmen müssten. Darüber hinaus würden die Registergerichte mit dem Publikumsverkehr im Rahmen des Anmeldeverfahrens konfrontiert; ihnen droht damit eine personalintensive Betreuung, die durch die (geringen) Gebühren für eine Vereinsregisteranmeldung (vgl. §§ 45, 29 KostO) kostendeckend nicht zu bewältigen wäre. Bislang wird diese sehr zeitaufwändige und zum Teil auch rechtlich anspruchsvolle Betreuungstätigkeit regelmäßig von den Notaren im Rahmen des Entwurfs und der Beglaubigung der Handelsregisteranmeldung erbracht, wofür in aller Regel nur die Mindestgebühr anfällt (§§ 38 Abs. 2 Nr. 7, 30 Abs. 2 S. 1 KostO).

## Verknüpfung von Unternehmensregistern

Europäische Kommission legt  
Richtlinienentwurf vor

Die Europäische Kommission hat im Februar 2011 den Entwurf einer Richtlinie zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern vorgelegt (Dokument KOM(2011) 79 endg.). Wie nach der Anfang 2010 durchgeführten Konsultation (s. [BNotK-Intern 01/2010](#), S. 3) und dem Beschluss des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments (s. [BNotK-Intern 04/2010](#), S. 6) zu erwarten war, schlägt die Kommission ein gemeinschaftsweites einheitliches Netzwerk nebst Zugangsportale zur Registerverknüpfung vor, über das sowohl die nationalen Register Informationen austauschen können als auch interessierte Kreise Informationen zumindest über die der Publizitätsrichtlinie (2009/101/EG) unterfallenden, in den Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften beschaffen können.

Die Bundesnotarkammer befürwortet die Einführung eines europäischen Registernetzwerks und Registerportals und hält an ihren bereits im Rahmen des Grünbuchs vertretenen Positionen (s. [BNotK-Intern 01/2010](#), S. 3) fest. Insbesondere betont die Bundesnotarkammer auch weiterhin, dass die grenzübergreifende Zusammenarbeit der Unternehmensregister nicht dazu führen darf, dass Register in Mitgliedstaaten mit hoher Richtigkeitsgewähr und öffentlichem Glauben verpflichtet werden, Angaben aus Registern aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren Standards ungeprüft zu übernehmen. Die Bundesnotarkammer begrüßt deshalb den Regelungsansatz des Entwurfs, wonach die Registerverknüpfung nicht über den Austausch von Informationen zwischen den Unternehmensregistern bzw. die Bereitstellung von Informationen über das europäische Registerportal hinausgehen soll. Dabei sollte das europäische Registerportal nicht zu einem Parallelregister neben den nationalen Registern werden, sondern lediglich den unmittelbaren Zugang zu den Registerinformationen des jeweiligen nationalen Registers vermitteln, wie es der Richtlinienentwurf vorsieht.

Nach dem Vorschlag sollen alle Unternehmen sowie sämtliche Zweigniederlassungen eine europaweit einheitliche Kennzeichnung erhalten. Die Bundesnotarkammer spricht sich dafür aus, hierfür die im Rahmen des von der Europäischen Kommission geförderten BRITE-Projekts entwickelten REID (Register Entity Identifier) zu verwenden und die Verwendung solcher Kennungen auf die Zwecke der Registerverknüpfung zu beschränken, also die Unternehmen nicht dadurch zu belasten, dass man ihnen die Verwendung der Kennung im Rechtsverkehr vorschreibt.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass ein erhebliches Vollzugsdefizit bei der Löschung und Schließung von Zweigniederlassungen besteht, deren Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat bereits aus dem dortigen Register gelöscht wurde. Der Entwurf sieht deshalb eine Änderung der Zweigniederlassungsrichtlinie (89/666/EWG) dahingehend vor, dass durch das Register der Hauptniederlassung bei deren

Löschung automatisch eine Mitteilung an sämtliche Register von Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten erfolgt, woraufhin diese zu löschen sind und die Einstellung ihres Betriebs sicherzustellen ist.

## Informationsmaterialien der Bundesnotarkammer

Ein neues BNotK-Glossar ist erschienen: „Grundschulden und Hypotheken“.

In der Glossar-Reihe der Bundesnotarkammer werden wichtige Begriffe und Zusammenhänge aus typischen notariellen Urkunden erläutert. Die Darstellung kann und soll die Beratung durch den Notar nicht ersetzen, sondern diese vielmehr ergänzen.

### BNOTK-GLOSSARREIHE

- Grundstücks- und Hauskauf
- Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- Wohnungskauf- und Bauträgerverträge
- Grundschulden und Hypotheken

Die Glossare können im internen Bereich der Homepage der Bundesnotarkammer gegen eine Schutzgebühr von 10,00 € je 75 Stück bestellt werden. Sie eignen sich als Auslage in Warteräumen oder als Beilage zu Abschriften nach erfolgter Beurkundung bzw. zu Entwürfen.



Ferner besteht die Möglichkeit, die Glossare auf der jeweils letzten Seite zu individualisieren. Dafür ist das Stichwort „Es berät Sie gern“ vorgesehen, gefolgt von den Kontaktdaten des Notars oder der Notarin. Auch die individualisierten Glossare können im internen Bereich der Homepage der Bundesnotarkammer bestellt werden.

27.000 Suchanfragen an das System gerichtet. Über 5.000 Mal wurden Detailangaben der Notare eingesehen.

Die Deutsche Notaratskunft wird aus den Daten gespeist, die jeder Notar selbst unter [www.notar-intern.de](http://www.notar-intern.de) pflegen kann. Dazu gehören insbesondere die Kontaktdaten, Angaben zu Öffnungszeiten und zu Sprachkenntnissen.

Mit der **Urkundensuche** bietet die Deutsche Notaratskunft darüber hinaus die Möglichkeit, die für die Verwahrung notarieller Urkunden jeweils zuständige Stelle zu finden. Dafür pflegen die Notarkammern die Amtsvorgänger bzw. die Zuständigkeiten der Amtsgerichte als Verwahrstellen.

Die Daten der Notaratskunft werden auch in die europäische Notarsuche einfließen, die bereits prototypisch unter <http://www.notarverzeichnis.eu> eingesehen werden kann.

Wegen der vielfältigen Bedeutung der Stammdaten ist es besonders wichtig, dass diese von den Notarinnen und Notaren fortlaufend auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

## PRÜFUNGSAMT FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG BEI DER BUNDESNOTARKAMMER

### Erste notarielle Fachprüfung abgeschlossen – zweiter Termin läuft an

149 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung bestanden.

Die erste notarielle Fachprüfung, die im Oktober 2010 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte, konnte mit den mündlichen Prüfungen, die zwischen dem 18. Februar und 5. März 2011 an verschiedenen Orten stattfanden, erfolgreich abgeschlossen werden. 149 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Prüfung bestanden. Eine Statistik über die Ergebnisse des ersten Prüfungsdurchgangs wird in einem der nächsten Hefte veröffentlicht.

Für den ersten Prüfungsdurchgang des Jahres 2011 wurden bis zum 9. März 2011 insgesamt 118 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen. Die vier Aufsichtsarbeiten werden vom 4. bis 8. April 2011 wiederum an fünf verschiedenen Orten geschrieben. Anstelle von Neumünster ist diesmal Oldenburg neben Berlin, Celle, Frankfurt am Main und Hamm als Klausurort vorgesehen. Auch diesmal konnten bei den Ladungen sämtliche Ortswünsche der Kandidaten erfüllt werden. Die mündlichen Prüfungen des Termins 2011/I werden voraussichtlich in der zweiten Augusthälfte stattfinden.

Die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2011/II werden im Mai 2011 in der Deutschen Notar-Zeitschrift und auf der Internetseite des Prüfungsamtes ([www.pruefungsamt-bnotk.de](http://www.pruefungsamt-bnotk.de)) bekannt gegeben.

## Monatlich 27.000 Anfragen bei der Notaratskunft

Die deutsche Notaratskunft hat sich als zentrales Suchsystem für Notare etabliert.

Die unter [www.deutsche-notaratskunft.de](http://www.deutsche-notaratskunft.de) erreichbare Notarsuche der Bundesnotarkammer erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Im Jahr 2011 wurden monatlich durchschnittlich

# Die Notarkammer Baden-Württemberg

Die Notarkammer Baden-Württemberg stellt sich als achte Kammer im Rahmen einer Serie von Beiträgen in der BNotK-Intern vor.

## Geschichte



Die durch Art. 138 Grundgesetz geschützte Notariatsverfassung hat Geschichte.

Sowohl in Baden als auch in Württemberg wurden Beurkundungen überwiegend von den Stadt- und Amtsschreibern besorgt.

Daneben waren bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts die von Hofpfalzgrafen ernannten Kaiserlichen Notare tätig. Ein Teil der 1806 tätigen kaiserlichen Notare konnten im Königreich Württemberg als königlich württembergische immatrikulierte Notare und in Baden als großherzoglich-badische Notare weiterhin beurkunden. Ab 1826 wurden keine großherzoglich-badischen Notare mehr ernannt. In Württemberg blieben dagegen die königlichen Notariate weiter bestehen.

1806 bzw. 1809 wurden die gemeindlichen Zuständigkeiten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Beurkundung, in Württemberg auf die Gerichts- und Amtsnotariate, in Baden auf die Amtsrevisorate übertragen.

Aufgrund der geringen Anzahl an königlich württembergischen Notaren fehlte es den Notaren an einer Organisation. Die königlich immatrikulierten Notare erhielten zum 01.01.1900, sofern sie nicht auf die weitere Ausübung ihres Amtes verzichteten, die Stellung eines öffentlichen Notars. Zu diesem Zeitpunkt gab es insgesamt 19 öffentliche Notare in Württemberg.

## Kammerbezirke und Notariatsformen

Die Notarkammer Baden-Württemberg wurde am 23. September 1961 mit Inkrafttreten der Bundesnotarordnung als Notarkammer Stuttgart gegründet. Sie war seinerzeit zuständig für die Nurnotare und Anwaltsnotare im OLG-Bezirk Stuttgart und für die noch von der früheren Militärregierung im OLG-Bezirk Karlsruhe ursprünglich ernannten 12 Anwaltsnotare. Im Übrigen galt die BNotO im OLG-Bezirk Karlsruhe nicht.

Seit der Änderung der BNotO im Jahre 2005 findet die BNotO nun auch im badischen Rechtsgebiet Anwendung. Die Zuständigkeit der Notarkammer Stuttgart wurde auf das badische Rechtsgebiet erstreckt und die Notarkammer zum 22. Oktober 2005 in Notarkammer Baden-Württemberg umbenannt. Seit dieser Erstreckung bestehen erstmals für das gesamte Bundesgebiet Notarkammern.

Trotz der weitgehend einheitlichen Gestaltung des Amtsnotariats mit seinen charakteristischen Ausprägungen gibt es in Baden-Württemberg bis heute noch keine einheitliche Notariatsverfassung. Noch sind in Baden-Württemberg alle in der

Bundesrepublik Deutschland möglichen Notarformen nebeneinander vertreten.

In ganz Baden-Württemberg können Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt werden. Im württembergischen Rechtsgebiet daneben auch Anwaltsnotare. Die Notare im Landesdienst bilden aber noch die Mehrheit.

In der Notarkammer Baden-Württemberg sind alle Nurnotare und Anwaltsnotare als Pflichtmitglieder sowie Notare im Landesdienst als freiwillige Mitglieder ohne Stimmrecht zusammengeschlossen.

## Organisation

Die unterschiedlichen Notariatsformen spiegeln sich auch in der Struktur des Vorstands der Notarkammer Baden-Württemberg wider. Der Präsident und drei weitere Mitglieder des Vorstands sind Nurnotare; Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder Anwaltsnotare. Daneben gehört dem Vorstand für das badische und für das württembergische Rechtsgebiet je ein Notar im Landesdienst ohne Stimmrecht an.

Die Notarkammer Baden-Württemberg hat derzeit 182 Mitglieder, hiervon 120 Pflichtmitglieder (75 Anwaltsnotare und 45 Nurnotare) und 62 freiwillige Mitglieder (Notare im Landesdienst).



Präsident der Notarkammer Baden-Württemberg Notar Josef Dlapal

## Notariatsreform

Durch Gesetz vom 15. Juli 2009 wurde der Wechsel vom Amtsnotariat zum freiberuflichen Nurnotariat in Baden-Württemberg festgeschrieben. Demnach wird es ab dem Stichtag 1. Januar 2018 in Baden-Württemberg nur noch freiberufliche Notarinnen und Notare geben.

Die Notarinnen und Notare sowie Notarvertreterinnen und Notarvertreter im Landesdienst können in die Freiberuflichkeit als Nurnotare wechseln. Diejenigen, die einen solchen Wechsel für sich ausschließen, können im Justizdienst des Landes weiter tätig bleiben. Anwaltsnotare werden ab 01.01.2018 nicht mehr ernannt werden. Die bis zum 31.12.2017 ernannten Anwaltsnotare werden bis zu ihrem Ausscheiden als solche tätig sein können.

Das Landesgesetz regelt neben den Einzelheiten der Umsetzung des Bundesrechts in Landesrecht auch die Errichtung eines Versorgungswerks.

## Partnerschaft

Die Notarkammer Baden-Württemberg kann auf eine 17-jährige Partnerschaft mit der Chambre des Notaires du Bas-Rhin zurückblicken, bei der jährlich der juristische Austausch mit den französischen Kolleginnen und Kollegen gefördert sowie das freundschaftliche Verhältnis gepflegt wird.

Herausgegeben von der Bundesnotarkammer  
Schriftleiter: Notar Michael Uerlings  
Mohrenstraße 34 - 10117 Berlin

**BNOTK** INTERN